

lichenfalls im Einzelfall an Hand der äußeren Umstände zu prüfende – Voraussetzung der Inanspruchnahme zum tatsächlichen Wohnen nicht erfüllt wäre oder die ins Ausland verzogene Person ihre Wohnung in Bayern gänzlich aufgeben würde. In diesem Fall hätte sich die betreffende Person bei ihrer bisherigen Wohnsitzgemeinde abzumelden (§ 17 Abs. 2 BMG).

3. Ergebnis und Ausblick

Der Vorschlag, für „Auslandsbayern“ ein Wahlrecht zur Teilnahme an der Landtagswahl und damit verbunden auch ein Stimmrecht bei Volksbegehren und Volksentscheiden einzuführen, lässt sich weder dem Grundsatz nach noch in der konkret vorgeschlagenen Form in verfassungsrechtlich zulässiger Weise realisieren. Im Unterschied zum Wahlrecht bei der Bundestagswahl fehlt es hier bereits an einem geeigneten staatsrechtlichen Anknüpfungspunkt. Ferner stünde es auch mit der Bayerischen Verfassung nicht in Einklang, es bereits genügen zu lassen, dass jemand lediglich innerhalb eines in der Vergangenheit liegenden Zeitraums in Bayern gewohnt oder sich sonst gewöhnlich dort aufgehalten hat. Ungeachtet dessen würde sich das von Lindner konkret unterbreitete Regelungsmodell im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts als verfassungsrechtlich unzureichend und nicht haltbar erweisen.

Abschließend sei bemerkt, dass die Frage der Einführung des Wahlrechts für „Auslandsbayern“ bereits Gegenstand parlamentarischer Beratungen im Bayerischen Landtag war. Auf-

grund zweier Eingaben hatte sich der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen in den Jahren 2011 und 2013 mit einem solchen Ansinnen befasst. Ein in München geborener Petent vertrat die Auffassung, dass er aufgrund seiner kraft Geburt erworbenen bayerischen Staatsangehörigkeit weiterhin über das bayerische Wahlrecht verfüge, auch wenn er seinen Wohnsitz aus beruflichen Gründen in Nordrhein-Westfalen habe. Im anderen Fall wollte ein seit 2010 ausschließlich in der Schweiz lebender und zuvor 22 Jahre in Bayern wohnhafter deutscher Staatsangehöriger erreichen, dass für Auslandsdeutsche das Wahlrecht zu Landtagswahlen eingeführt werde. Erforderlichenfalls solle ein Ausführungsgesetz zur bayerischen Staatsangehörigkeit beschlossen werden, in dem festgelegt werde, dass jeder Deutsche, der in Bayern seinen Wohnsitz habe, als bayerischer Staatsangehöriger gelte und infolgedessen das Recht zur Teilnahme an der Wahl des Bayerischen Landtags auch bei Wegzug ins Ausland vollumfänglich behalte. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen sah, nachdem er jeweils eine Stellungnahme des für Wahlrechtsangelegenheiten zuständigen Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr eingeholt hatte, in der die Sach- und Rechtslage dargestellt worden ist, keine Möglichkeit, dem Anliegen zu entsprechen, und beschloss in beiden Verfahren einstimmig, die Eingaben gemäß § 80 Nr. 4 der Geschäftsordnung des Landtags für erledigt zu erklären⁴⁰.

⁴⁰ Siehe B.v. 27.10.2011 (VF.0545.16) und B.v. 28.02.2013 (VF.0892.16).

Zu den Sitzungszeiten von Kommunalgremien

Von Regierungsdirektor Dr. Michael Deubert, Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt

Verbindliche gesetzliche Vorgaben zum Beginn von Sitzungen kommunaler Gremien bestehen nicht. Es ist Aufgabe des ersten Bürgermeisters, den Gemeinderat einzuberufen. Zeit und Ort setzt der Bürgermeister im Rahmen seines Gestaltungsspielraumes nach sachlichen Gesichtspunkten/nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

1. Der Interessen-Konflikt

Der Interessen-Konflikt ist vorhersehbar und nachvollziehbar: Wenn Mitglieder von Stadt- und Gemeinderäten oder Kreistagen an Gremiensitzungen teilnehmen, dann können sie nicht gleichzeitig ihren Beruf ausüben¹. Namentlich relevant wird das, wenn die Sitzungen zu Zeiten stattfinden, zu denen üblicherweise der Beruf ausgeübt wird – also tagsüber. Nach Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 GO und Art. 42 Abs. 1 Satz 1 Alternative 1 LKrO sind die Gemeinderatsmitglieder und die Kreisräte grundsätzlich verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen². Für manche könnte diese Überlegung schon dazu führen, gar nicht erst als Kandidat zur Verfügung zu stehen. Das wäre nicht zuletzt aus demokratischen Erwägungen bedauerlich, lebt bzw. profitiert doch auch die kommunale Selbstverwaltung davon, dass sich möglichst viele bereiterklären, ein kommunales Mandat (im Ehrenamt) zu übernehmen. Das heißt, die Kandidaten und die Mandatsträger sollten aus einem möglichst breiten Spektrum kommen, zu dem selbstverständlich Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Selbstständige, Beamte genauso gehören wie Studenten, Rentner und (sonst) nicht Berufstätige. Zur Behebung oder

zumindest Linderung des Konflikts gibt es Regelungen, die die Freistellung des Ratsmitglieds von der beruflichen Tätigkeit vorsehen. Eine solche Regelung ist Art. 93 Abs. 4 BayBG i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1 UrlV für die Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern und der bayerischen Kommunen: Der notwendige Urlaub für die Ausübung des kommunalen Mandats ist zu gewähren, soweit es sich um die Teilnahme an Sitzungen handelt, in denen die Beamtin bzw. der Beamte Sitz und Stimme hat. Die Leistungen des Dienstherrn während des Urlaubs sind zu belassen. Bei beim Freistaat Bayern und bei bayerischen Kommunen Beschäftigten kann aufgrund allgemeiner Zustimmung des (damaligen) Staatsministeriums

¹ Die Ausführungen beschränken sich hier auf die Sitzungen des Plenums der kommunalen Vertretungskörperschaft. Entsprechendes gilt aber auch bei der stimmberechtigten Mitgliedschaft in den Ausschüssen.
² Umgekehrt entspricht der Teilnahmepflicht ein Teilnahmerecht, vgl. nur Wachsmuth, Praxis der Kommunalverwaltung, Loseblatt-Kommentar, B 1 Bay, Art. 48 GO Anm. 2 a. E. (Stand: Juni 2014), mit Hinweis auf den Beschluss des BayVGh vom 06.10.1987 – 4 CE 87.02294 – BayVBl. 1988, 83 = BAYERN.RECHT FHOeffR Nr. 13412. – Bei einem Verstoß gegen die Teilnahmepflicht sind Sanktionen möglich nach Art. 48 Abs. 2 und 3 GO bzw. Art. 42 Abs. 2 LKrO.

der Finanzen bzw. der Kommunalen Arbeitgebervereinigung Bayern e.V.³ in gleicher Weise verfahren werden. Ob bei privaten Arbeitgebern Beschäftigte mit oder ohne Nachleistungspflicht für die Ausübung ihres Mandats beurlaubt werden, ist abhängig vom konkreten Arbeitsvertrag und dessen Ausgestaltung, so weiter die Antwort des Innenministeriums auf eine Abgeordneten-Anfrage im Landtag 2009⁴. Eine Entschädigung für einen evtl. Verdienstausfall sieht Art. 20a Abs. 2 Nr. 1 GO bzw. Art. 14a Abs. 2 Nr. 1 LKrO vor⁵.

2. Stellungnahme des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Verständlich bleibt die Schriftliche Anfrage eines Abgeordneten des Bayerischen Landtags an die Staatsregierung vom 24. Juni 2014: Trotz Regelungen über die Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeiten seien häufige Fehlzeiten über einen längeren Zeitraum in Arbeitsverhältnissen von Nachteil. In kleineren Betrieben seien solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht lange tragbar. (Man möchte ergänzen: ..., weil die „Personaldecke“ eben extrem dünn ist, und ist ein kommunalpolitisches Mandat vielleicht sogar bereits ein – selbstverständlich so nicht kommunizierter – Grund für die Ablehnung einer Bewerbung.) Lehrerinnen und Lehrer hätten ständig das Problem der Vertretung. Konkret geht es in der Anfrage darum, ob für kommunale Sitzungen, näher: deren Terminierung, rechtliche Vorgaben bestünden (1.), welche Möglichkeiten ein Ratsmitglied habe, wenn die Mehrheit „arbeitnehmerfeindliche“ Zeiten beschlossen habe (2.), wie man auf einen Sitzungsleiter Einfluss nehmen könne, die Sitzungen auf einen späteren (wohl: subjektiv günstigeren) Zeitpunkt zu verlegen (3.).

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat die Anfrage am 19. Juli 2014 beantwortet⁶. Es beschränkt sich der Übersichtlichkeit halber auf die Rechtslage in den Gemeinden, erklärt aber dazu, für die Landkreise sei die Rechtslage vergleichbar.

Zu (1.): Verbindliche gesetzliche Vorgaben zum Beginn von Sitzungen kommunaler Gremien bestünden nicht. Nach Art. 46 Abs. 1 Satz 2 GO⁷ sei es Aufgabe des ersten Bürgermeisters⁸, den Gemeinderat einzuberufen. Zeit und Ort setze der Bürgermeister im Rahmen seines Gestaltungsspielraumes nach sachlichen Gesichtspunkten/nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Sofern der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung einen üblichen Termin bestimmt habe, werde sich der erste Bürgermeister regelmäßig hieran orientieren. Erwägungen, die in die Entscheidung über den Zeitpunkt der Sitzung einfließen könnten, seien z. B. berufliche Verpflichtungen der Mitglieder des Gremiums, die Möglichkeit der Bürger, an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen⁹, oder die Belange des Verwaltungspersonals, das bei Sitzungen dienstlich anwesend sein müsse. Der Bürgermeister hätte letztlich unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Zusammensetzung des Gremiums im Einzelfall eine Regelung zu finden, die den widerstreitenden Interessen vor Ort am besten entspreche.

Zu (2.): Das einzelne Ratsmitglied könne sich zunächst mit einem entsprechenden Antrag zu Wort melden, Sitzungen außerhalb seiner Arbeitszeit zu terminieren. In prozessualer Hinsicht käme eine kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit vor dem Verwaltungsgericht in Betracht¹⁰. Das Ratsmitglied könne auch versuchen, sich vom Arbeitgeber insoweit freustellen zu lassen.

Zu (3): Es bestünde immer die Möglichkeit, im Rahmen des kollegialen Miteinanders um Verlegung zu bitten. Bei der Vermutung, der Sitzungsleiter missbrauche sein Ermessen bei der Festlegung der Sitzungszeiten, könne auch die Rechtaufichtsbehörde um Prüfung gebeten werden. Schließlich werde auf die

bereits erwähnte Möglichkeit des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes verwiesen.

3. Meinungen der Kommentarliteratur

Ein Blick in die Kommentarliteratur: *Bauer/Böhle/Ecker*¹¹ weisen darauf hin, dass die Geschäftsordnung (Art. 45 GO) bestimmte Sitzungstage vorsehen könne, entsprechende Vorgaben aber für den Bürgermeister nicht zwingend seien, weil der Gemeinderat nicht in dessen geschäftsleitende Befugnisse eingreifen dürfe. Er habe sie aber im Rahmen pflichtgemäßer Ermessensausübung zu beachten. Der Kommentar nimmt Bezug auf ein Urteil des Baden-Württembergischen Verwaltungsgerichtshofs vom 11. Juni 1991. Dieses Urteil lässt sich zusammenfassen: Allein dem Bürgermeister stehe gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 GemO BW (entspr. Art. 46 Abs. 2 Satz 2 GO) das Recht zu, den Gemeinderat einzuberufen. Das Einberufungsrecht des Bürgermeisters umfasse auch die Befugnis, den Zeitpunkt des Beginns der Sitzung zu bestimmen. In den Gründen widerspricht der VGH BW dem Kläger, der meinte, der Gemeinderat könne den regelmäßigen Sitzungsbeginn selbst festlegen und der Bürgermeister könne davon lediglich in Ausnahmefällen abweichen. Zwar entscheide der Gemeinderat über alle Angelegenheiten der Gemeinde, aber nur, soweit nicht kraft Gesetzes die Zuständigkeit des Bürgermeisters begründet sei (§ 24 Abs. 1 Satz 2 GemO BW entspr. Art. 29 GO)¹². *Wachsmuth*¹³ führt aus, dass es sich bei der Einberufung der Sitzung des Gemeinderates um eine originäre Pflichtaufgabe des ersten Bürgermeisters in seiner Funktion als Vorsitzender des Gemeinderates handle. Die Einberufung umfasse die allein durch ihn vorzunehmende Festlegung von Termin und Ort der Gemeinderatssitzung. *Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke*¹⁴ betonen, dass das Recht des Bürgermeisters, den Gemeinderat zu den Sitzungen einzuberufen, als Ausfluss des Organisationsrechts auch das Recht beinhalte, den Zeitpunkt (Tag und Tageszeit) der Gemeinderatssitzungen zu bestimmen. Zitiert wird ebenfalls das Urteil des VGH Baden-Württemberg vom 11. Juni 1991 und werden für den organisatorischen Spielraum des Bürgermeisters die Über-

3 Vgl. Rundschreiben A 13/2014 der KAV Bayern S. 15 mit Hinweis auf den Beschluss des Hauptausschusses vom 30.09.2008, erneuert am 29.07.2014.

4 Vgl. Antwort des Staatsministeriums des Innern vom 06.04.2009 (BayLT-Drs. 16/1129).

5 Die jeweilige Nr. 2 regelt eine Verdienstausfallentschädigung für Selbstständige, die Nr. 3 sonstige Konstellationen.

6 BayLT-Drs. 17/2815 vom 29.08.2014.

7 Entsprechend Art. 25 Abs. 1 LKrO.

8 In kreisfreien Gemeinden und Großen Kreisstädten des Oberbürgermeisters (Art. 34 Abs. 1 Satz 2 GO).

9 Beachte zum Grundsatz der Öffentlichkeit Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO (Art. 46 Abs. 2 Satz 1 LKrO). Zur Tragweite dieses Grundsatzes – bloße Ordnungsvorschrift/tragendes Verfahrensprinzip der Kommunalverfassung mit der Folge der Ungültigkeit eines Beschlusses bei Verstoß – vgl. stellvertretend *Prandl/Zimmermann/Büchner/Pahlke*, Kommunalrecht in Bayern, Loseblatt-Kommentar, Art. 52 GO Anm. 10 (Stand: Juni 2014) m. w. N.

10 Zur Rechtsposition, die klageweise geltend gemacht werden kann, s. o. Fn. 2.

11 Bayerische Kommunalgesetze, Loseblatt-Kommentar, Art. 46 GO Rn. 6 (Stand: April 2009).

12 Urteil des VGH BW v. 11.06.1991 – 1 S 780/90 – DÖV 1992, 168 = VBIBW 1992, 97 = NVwZ-RR 1992, 204 = BAYERN.RECHT FHOeffR Nr. 15341.

13 Praxis der Kommunalverwaltung (o. Fn. 2), Art. 46 GO Anm. 5.1 (Stand: Mai 2015). – Dieses Recht des Bürgermeisters auf Einberufung ist eine wehrfähige „Innenrechtsposition“, vgl. *BayVGH*, B.v. 20.10.2011 – 4 CS 11.1927 – BayVBl. 2012, 340 = BAYERN.RECHT BeckRS 2012, 51240.

14 Kommunalrecht in Bayern (s. o. Fn. 9), Art. 46 GO Anm. 7 (Stand: Oktober 2014).

legungen genannt, die auch das Innenministerium in seiner o.a. Antwort vom 19. Juli 2014 zur Frage 1 anstellt. Sehr deutlich merkt der Kommentar an, dass ein Beschluss des Gemeinderats, der den Zeitpunkt der Sitzungen auf eine bestimmte Uhrzeit festlegt, ebenso unwirksam wäre wie eine entsprechende Bestimmung in der Geschäftsordnung. Der Kommentar geht hier weiter als das Innenministerium – vgl. dessen Antwort zu Frage 1 oben: Sofern der Gemeinderat in seiner Geschäftsordnung einen üblichen Termin bestimmt habe, werde sich der erste Bürgermeister regelmäßig hieran orientieren. Aber die Wertung mag letztlich dahinstehen, wenn man vernünftigerweise dem Prinzip des kollegialen Miteinanders der gemeindlichen Hauptorgane Gemeinderat und Bürgermeister folgt¹⁵.

4. Zusätzlich: die Regelmäßigkeit

Zu den Erwägungen, die anzustellen das Innenministerium einem ersten Bürgermeister in der Antwort vom 19. Juli 2014 mitgegeben hat, sollte die Regelmäßigkeit kommen, und zwar in Bezug auf Turnus, Wochentag, Uhrzeit¹⁶. Das heißt z. B.: Sitzungen finden regelmäßig alle zwei Wochen statt. Der Sitzungstag ist regelmäßig der Donnerstag. Die Sitzungen be-

ginnen regelmäßig um 19 Uhr. Keine Sitzungen finden regelmäßig statt in den Osterferien, in den Pfingstferien, in den Sommerferien und in den Weihnachtsferien der Schulen. Abweichungen von der Regel dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgenommen werden¹⁷. Regelmäßigkeit führt zur Planbarkeit. Diese wiederum hilft allen, gerade den Mitgliedern der Vertretungskörperschaft.

- 15 Eine kurze Recherche in aktuellen Geschäftsordnungen hat ergeben, dass diese keine Aussagen treffen oder bei Aussagen Abweichungen (ausdrücklich) vorsehen. So bestimmt z. B. die Geschäftsordnung des Stadtrates von Marktheidenfeld (Landkreis Main-Spessart) in § 22 Abs. 2, dass öffentliche Sitzungen des Stadtrates *regelmäßig* um 19.30 Uhr beginnen, in der Einladung könne im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. Die Geschäftsordnung des Stadtrates von Lohr a.M., ebenfalls Landkreis Main-Spessart, setzt in § 24 Abs. 2 den *regelmäßigen* Beginn der Sitzungen des Stadtrates auf 17 Uhr fest, in der Einladung könne im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. Die Geschäftsordnung für den Stadtrat von Nürnberg bestimmt in § 22 Abs. 2, dass die Sitzungen des Stadtrates *in der Regel* am Mittwochnachmittag stattfinden.
- 16 Alternative: Ein Sitzungsplan, der für ein halbes oder ein Jahr im Voraus erstellt und verteilt wird.
- 17 Keiner besonderen Begründung wird es allerdings bedürfen, eine reguläre Sitzung ausfallen zu lassen, weil es z. B. an Tagesordnungspunkten mangelt.

RECHTSPRECHUNG

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

Art. 107 BV; § 2 AVKirchStG a. F.; Art. 3 KirchStG (Kirchenaustritt; Austritt „im meldeamtlichen Sinn“; unzulässige Einschränkung; Glaubensfreiheit)

Amtlicher Leitsatz:

Überprüfung eines verwaltungsgerichtlichen Urteils, dem zufolge die Erklärung, „im meldeamtlichen Sinn“ aus einer Kirche auszutreten, unwirksam ist, am Maßstab des Grundrechts der Glaubensfreiheit (Art. 107 Abs. 1 und 2 BV).

BayVerfGH, Entscheidung vom 11.04.2016, Vf. 68-VI-14

Zum Sachverhalt:

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 19. Dezember 2013 – M 22 K 12.5556, mit dem die Klage der Beschwerdeführerin auf Verpflichtung der Landeshauptstadt München zur Bestätigung ihrer Kirchenaustritts abgewiesen wurde, und gegen die Ablehnung des Antrags auf Zulassung der Berufung hiergegen durch den Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 12. Mai 2014 – 7 ZB 14.373.

Am 21. Dezember 2009 ging beim Standesamt der Landeshauptstadt München folgende schriftliche und notariell beglaubigte Erklärung der Beschwerdeführerin vom 16. Dezember 2009 ein: „Ich trete aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, Körperschaft des öffentlichen Rechtes im meldeamtlichen Sinn aus“. Das Standesamt teilte der Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 11. Januar 2010 mit, dass die Erklärung in dieser Form nach den maßgeblichen Bestimmungen des Kirchensteuergesetzes nicht wirksam entgegengenommen werden könne, weil sie unzulässige Einschränkungen enthalte.

Daraufhin erhob die Beschwerdeführerin Klage zum Verwaltungsgericht München und beantragte, die Landeshauptstadt München unter Aufhebung des Bescheids vom 11. Januar 2010 zu verpflichten, der Beschwerdeführerin zu deren notariell beglaubigter Erklärung vom 16. Dezember 2009 den Austritt am 21. De-

zember 2009 aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu bestätigen. In der Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 19. Dezember 2013 gab die Beschwerdeführerin zu Protokoll: „Ich wiederhole meine Erklärung vom 17. (datiert 16.) Dezember 2009“, und zusätzlich: „Ich trete aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aus“.

Das Verwaltungsgericht wies die Klage mit Urteil vom 19. Dezember 2013 ab. Die Erklärung erfülle nicht die Anforderungen des Art. 3 Abs. 4 KirchStG i. V. m. § 2 Abs. 2 AVKirchStG und sei deshalb unwirksam. Eine wirksame Austrittserklärung erfordere auch unter Berücksichtigung des Grundrechts auf Glaubens- und Bekenntnisfreiheit, dass sie auf den Austritt aus der Religionsgemeinschaft gerichtet sei und dies in der Erklärung unzweideutig zum Ausdruck gebracht werde. Daran fehle es bei der von der Beschwerdeführerin abgegebenen Erklärung, weil sie mehrdeutig und deshalb rechtsunwirksam sei. Beziehe sich der Zusatz „im meldeamtlichen Sinn“ auf die Austrittserklärung, liege eine unzulässige gespaltene Erklärung vor, die sich nur auf die Beseitigung der mit der Mitgliedschaft verbundenen Wirkungen im staatlichen Bereich beschränke. Beziehe sich der Zusatz hingegen auf die „Körperschaft des öffentlichen Rechts“, erkläre sich nicht aufgrund des Wortlauts, welchen Bedeutungsgehalt hiernach die Körperschaft des öffentlichen Rechts umfassen solle.

Den Antrag der Beschwerdeführerin auf Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil lehnte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof durch Beschluss vom 12. Mai 2014 mit der Begründung ab, die geltend gemachten Zulassungsgründe nach § 124 Abs. 2 VwGO lägen nicht vor.

Mit ihrer Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin, die Gerichtsentscheidungen verletzen ihre Grundrechte auf freie Persönlichkeitsentfaltung und negative Religionsfreiheit sowie das Rechtsstaatsprinzip.

Aus den Gründen:

1 – 12 I., II. ...

13 III. Die Verfassungsbeschwerde ist nur zum Teil zulässig.

14 1. Unzulässig ist sie, soweit sie sich gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs richtet.